

Verpflichtungszusage Z-5188

Freigabe des Zusammenschlusses Post 102 Beteiligungs GmbH / D2D – direct to document GmbH mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigegeben am 05.02.2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, Februar 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

AuflagenFreigabe mit Verpflichtungszusagen Post 102 Beteiligungs GmbH - D2D direct to document GmbH (BWB/Z-5188).....	4
Einleitung	4
Verpflichtungszusagen	5
Veröffentlichung der Auflagen	6

Freigabe mit Verpflichtungszusagen Post 102 Beteiligungs GmbH - D2D direct to document GmbH (BWB/Z- 5188)

Einleitung

Ende Oktober 2020 meldete die Post 102 Beteiligungs GmbH (Post 102), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Österreichische Post AG (ÖPAG), den weiteren Erwerb einer 30% Beteiligung an der D2D – direct to document GmbH (D2D) an (Z-5062).

Da verschiedene Fragen zum Markt nicht innerhalb der Frist von Phase I geklärt werden konnten, zog Post 102 zunächst den Zusammenschluss zurück und meldete ihn Anfang Januar 2021 erneut an (Z-5188).

Durch den Zusammenschluss erhöht die ÖPAG ihre Beteiligung auf 100 % und erwirbt alleinige Kontrolle an D2D. Bis zu diesem Zeitpunkt war Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG (Raiffeisen Informatik) noch zu 30 % beteiligt und hielt mit ÖPAG gemeinsame Kontrolle. D2D erbringt Output Services, also im Wesentlichen Druck-, Kuvertier- und Datentransferdienstleistungen.

Im Zusammenschlussverfahren war zu prüfen, welche Auswirkungen der Wechsel von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle hat. Hierbei stellte sich insbesondere die Frage, ob ÖPAG als Alleingesellschafterin andere strategische Möglichkeiten eröffnet werden, die früher durch Raiffeisen Informatik begrenzt waren.

Nach Befragung von Marktteilnehmern und der Einholung von Informationen bezüglich des regulierten Universaldienstes bei der RTR durch die BWB verpflichteten sich die Parteien gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt zu Auflagen (Verpflichtungszusagen) zur Ausräumung der verbliebenen Bedenken. Die Auflagen sollen vor allem garantieren, dass D2D ihre Leistungen weiterhin getrennt und ohne Bündelrabatte mit Leistungen der Post anbietet. Die Preise für die Einzelleistungen sind daher zum Beispiel getrennt auszuweisen.

Die Verpflichtungszusagen sind die ausreichend sind, um eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen zu verhindern. Der Zusammenschluss BWB/Z-5188 wurde daher unter Verpflichtungszusagen mit 5.2.2021 freigegeben.

Verpflichtungszusagen

Die von den Anmelderinnen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten, wie folgt:

Zusammenschluss BWB/Z-5188 - Post 102 Beteiligungs GmbH / D2D – direct to document GmbH

Gemäß § 17 Abs 2 zweiter Satz KartG verpflichtet sich die Österreichische Post AG („**POST**“) als Alleingesellschafterin der Anmelderin Post 102 Beteiligungs GmbH in der oben angeführten Sache im Hinblick auf den österreichischen Markt zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden „die Zusagen“).

Die Zusagen werden nur dann wirksam, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) und der Bundeskartellanwalt keinen Prüfungsantrag nach § 11 KartG stellen. In diesem Fall treten die Zusagen mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG in Kraft.

Getrennte Ausweisung der Preise für Einzelleistungen und keine gesonderten „Bündelrabatte“ bei gemeinsamem Bezug von Beförderung und Druck/Kuvertierung in den Produktbereichen Brief und Info. Mail bis zu einem Gewicht von 2 kg.

Die POST und D2D – direct to document GmbH („**D2D**“) verpflichten sich, bei Angeboten an Kunden betreffend Druck- und Kuvertierungsleistungen sowie gegebenenfalls Postdienstleistungen zur getrennten Ausweisung der Preise der Einzelleistungen (also Preis für Druck/Kuvertierung getrennt vom Preis für Vorleistungen der D2D (derzeit „Aviso“ und „Sortierung auf Verteilzentren“) sowie – gegebenenfalls – getrennt vom Preis für die Zustellung).

Die Einzelleistungen Druck/Kuvertierung einerseits und Zustellung andererseits können auch weiterhin gesondert bezogen werden.

Die POST unterlässt es in den Produktbereichen Brief und Info.Mail, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen beim Beförderungsentgelt dafür anzubieten oder zu gewähren, dass die

Kunden sowohl Beförderungsleistungen der POST als auch die Druck- und Kuvertierungsleistungen der D2D in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für das Anbieten und die Gewährung von Rabatten oder sonstigen Vergünstigungen für die Druck- und Kuvertierungsleistungen der D2D dafür, dass die Kunden auch die Beförderungsleistungen der POST im Produktbereich Brief und Info.Mail in Anspruch nehmen. Dies bedeutet also die Unterlassung der Gewährung besonderer „Bündelrabatte“ dafür, dass beide der genannten Leistungen bei der POST/D2D bezogen werden.

Die Zulässigkeit der Gewährung von Vorleistungsrabatten bzw. kartellrechtlich unbedenklichen mengenbasierten Rabatten im Sinne der jeweils anwendbaren AGB der POST bzw. einer individuellen Kundenvereinbarung bleibt davon unberührt.

Geltungsdauer und Reviewklausel

Für den Fall, dass sich die Marktverhältnisse wesentlich ändern, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbots, werden BWB und Bundeskartellanwalt mit der POST Gespräche über eine mögliche Änderung bis hin zur allfälligen ersatzlosen Aufhebung der Zusagen führen.

Veröffentlichung der Auflagen

Die Zusammenschlussanmelder nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Verpflichtungszusagen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde, <https://www.bwb.gv.at/>, veröffentlicht werden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at